

Vorlage an den Landrat

**Erneuerung des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und
der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel für die Jahre 2022–2025
Partnerschaftliches Geschäft
2021/395**

vom 8. Juni 2021

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel (LBB) ist ein Produktions- und Ausbildungsbetrieb, der auch Jugendlichen eine berufliche Grundausbildung bietet, die aufgrund von Lernschwierigkeiten, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungschancen haben. Zu diesem Zweck werden die LBB von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft seit 1995 auf der Grundlage von Vereinbarungen finanziell unterstützt.

Der aktuelle Vertrag zwischen den beiden Kantonen mit der LBB läuft per 31. Dezember 2021 aus. Die LBB ersuchte um Verhandlungen über die Erneuerung des Vertrags. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2021-378 vom 16. März 2021 mandatierte der Regierungsrat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) - gemeinsam mit dem Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt - Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung für die Jahre 2021–2025 zu führen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen bildet der vorliegende Vertrag.

Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	3
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	5
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	5
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	6
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	8
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	8
3.	Anträge	9
3.1.	Beschluss	9
4.	Anhang	9

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Seit 1980 bietet die LBB in drei Lehrbetrieben (Gärtnerei, mechanische Werkstatt, Schreinerei) Ausbildungsplätze an für Jugendliche mit Lernschwierigkeiten und Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten. Neben der beruflichen Grundbildung beinhaltet das Angebot der LBB eine integrierte Berufsfachschule für Berufslehren mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und eidgenössischem Berufsattest sowie Praktikumsplätze für Brückenangebote.

Die LBB bietet als Bildungsinstitution ein einzigartiges Programm in der Region Basel für Jugendliche mit sozialer Indikation, welche in der Privatwirtschaft ansonsten geringe oder gar keine Ausbildungschancen hätten. Das Konzept der LBB hat sich bewährt, sie erzielt nachweislich gute Ergebnisse und die Zusammenarbeit ist gemäss den zuständigen Behörden im Kanton Basel-Landschaft und Basel-Stadt immer gut.

Die aktuelle Leistungsvereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und der LBB für die Jahre 2018–2021 läuft per 31. Dezember 2021 aus. Mit Entscheid vom 16. März 2021 mandatierte der Regierungsrat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), gemeinsam mit dem Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt (ED BS) Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung für die Jahre 2021–2025 zu führen.

Bereits 2017 wurde während den Verhandlungen schriftlich festgehalten, dass die Abgeltung gemäss Leistungsvereinbarung 2018–2021 die effektiven Kosten der Stiftung nicht deckt und anlässlich der Vertragsverhandlungen für die Leistungsperiode 2022–2025 entsprechende Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Die Stiftung LBB weist ein strukturelles negatives operatives Geschäftsergebnis (EBIT) auf, trotz den Abgeltungen der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, einem hohen Eigenwirtschaftlichkeitsgrad von konstant über 50 % und einer konsequenten Anwendung betriebswirtschaftlicher Prinzipien bei der Führung der drei am freien Markt operierenden Produktionsbetriebe. In den Verhandlungen mit der LBB konnten neue Tarife vereinbart werden, die den Vorgaben des Regierungsrats entsprechen. Sie sind kostendeckend und verhindern, dass die LBB in ein strukturelles Defizit gerät.

2.2. Ziel der Vorlage

Die Zusammenarbeit mit der LBB soll für die Jahre 2022–2025 weitergeführt werden – ohne Ausweitung des Leistungskatalogs, jedoch mit einer Erhöhung der Pauschalbeiträge (Zusatzbeitrag Zielgruppe 1), um die Reinverluste der LBB von jährlich rund 380'000 Franken aufzufangen. Ziel der Vorlage ist die Ausgabenbewilligung der Zusatzbeiträge.

2.3. Erläuterungen

Sowohl die BKSD als auch das ED BS bezeichnen die gemeinnützige Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel als eine wichtige und unterstützungswürdige Institution. Eine vergleichbare Bildungs- und Produktionsstätte mit drei Betrieben (Mechanik, Schreinerei und Gärtnerei) und eigener Berufsschule, die zurzeit 65 Jugendliche grösstenteils mit sozialer Indikation wie Lernschwierigkeiten, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, familiären Problemen und so weiter eine berufliche Grundausbildung ermöglicht, gibt es in der ganzen Nordwestschweiz nicht. Das Ausbildungskonzept der LBB mit eigener Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen hat sich bewährt und erbringt nachweisbar gute Ergebnisse für den Berufsstart und die berufliche Integration von Jugendlichen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens geboren wurden.

Übersicht über die Berufe:

Betrieb	Berufe an der LBB
Gärtnerei	Gärtner/in EBA FR Pflanzenproduktion Gärtner/in EFZ FR Zierpflanzen
Schreinerei	Schreinerpraktiker/in EBA FR Möbel/Innenausbau Schreiner/in EFZ FR Möbel/Innenausbau
Mechanische Werkstatt	Polymechaniker/in EFZ FR Teilelieferung Produktionsmechaniker/in FR Teilelieferung

Zwei Drittel der Ausbildungsplätze (44) sind für Lernende mit Wohnsitz Basel-Stadt reserviert, ein Drittel (21) für solche, die im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind.

Die Ausbildungsplätze teilen sich in zwei Kategorien auf: Ausbildungsplätze für Jugendliche, die aufgrund von Lernschwierigkeiten, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten in der Privatwirtschaft keine, oder nur geringe Ausbildungsmöglichkeiten haben (Zielgruppe 1, Lernende mit sozialer Indikation) sowie Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne besondere Auffälligkeiten (Zielgruppe 2).

Die Ausbildung aller Zielgruppen erfolgt gemeinsam, was zu einer guten Durchmischung und Lernsituation führt. Über die Aufnahme von Jugendlichen in Zielgruppe 1 entscheidet eine vom Erziehungsdepartement Basel-Stadt und von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ernannte bikantonale Aufnahmekommission. Die bisher vom Kanton Basel-Landschaft reservierten Ausbildungsplätze präsentieren sich wie folgt:

Zielgruppe	Beschreibung	Plätze BL
ZG 1	Jugendliche, die aufgrund ihrer Lern-, Entwicklungs- und Verhaltungsschwierigkeiten nachweisbar in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungschancen haben.	max. 13
ZG 2	Jugendliche, die ohne nachweisbare soziale Indikation oder besondere Auffälligkeit eine Berufsausbildung absolvieren möchten.	max. 8
	Total pro Jahr	max. 21

Beiträge

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zahlen für die Ausbildung einschliesslich des Unterrichts der Lernenden an der internen Schule für Lernende beider Zielgruppen Pauschalen. Dabei wird unterschieden zwischen

- dem ordentlichen Beitrag pro auszubildende Person und Jahr gemäss interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung ([BFSV](#), SGS 681.22) für alle Lernenden sowie
- einem Zusatzbeitrag für Jugendliche der Zielgruppen 1.

Der ordentliche Beitrag pro auszubildende Person und Jahr gemäss interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung ([BFSV](#)) für alle Lernenden ist vorgegeben. Er sinkt in der kommenden Leistungsperiode marginal.

Trotz den Abgeltungen der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, einem hohen Eigenwirtschaftlichkeitsgrad von konstant über 50 % sowie konsequenter Anwendung betriebswirtschaftlicher Prinzipien bei der Führung der drei am freien Markt operierenden Produktionsbetriebe, weist die LBB seit mehr als 10 Jahren ein jährlich wiederkehrendes und somit strukturelles negatives operatives Geschäftsergebnis (EBIT) aus.

Bis anhin wurde das strukturelle Defizit aus zeit- und zweckgebundenen Reserven der Stiftung für Jugendfürsorge Basel (FOCUS) beglichen. Mit dem Ablauf der aktuellen Leistungsvereinbarung per

Ende 2021 werden nun die Zuschüsse von FOCUS enden, da die entsprechenden, für die Stiftung LBB reservierten Mittel dazumal bis auf einen minimalen Restbetrag aufgebraucht sein werden.

Dieser Sachverhalt war bereits 2017 bekannt. Darum wurde während den damaligen Verhandlungen schriftlich festgehalten, dass die Abgeltung gemäss Leistungsvereinbarung 2018–2021 die effektiven Kosten der Stiftung nicht decken und anlässlich der Vertragsverhandlungen für die Leistungsperiode 2022–2025 entsprechende Anpassungen vorgenommen werden müssen. Damit die LBB in den nächsten Jahren nicht operativ defizitär wird (strukturelles Defizit rund 380'000 Franken pro Jahr) ist es unumgänglich, dass die seit 2006 unveränderten Beiträge von Seiten der beiden Kantone erhöht werden.

Wenn der Zusatzbeitrag für die Zielgruppe 1 von 42'155 Franken auf 52'500 Franken erhöht wird, resultiert pro Jahr eine Erhöhung der Kantonsbeiträge von ca. 378'000 Franken. Dies ist in etwa der Betrag zur Deckung des strukturellen Defizits. Gemäss ihren Platzzahlen in den jeweiligen Zielgruppen entfallen auf die jährlichen Beitragserhöhungen 134'500 Franken auf den Kanton Basel-Landschaft und ca. 245'000 Franken auf den Kanton Basel-Stadt.

				Kosten in Franken				
Kategorie	Zielgruppe	Plätze BL	Kosten pro Platz	2022	2023	2024	2025	Total
Ansatz BFSV	ZG 1	13	14'700	191'100	191'100	191'100	191'100	764'400
	ZG 2	8	14'700	117'600	117'600	117'600	117'600	470'400
Total Ansatz BFSV				308'700	308'700	308'700	308'700	1'234'800
Zusatzbeitrag	ZG 1	13	52'500	682'500	682'500	682'500	682'500	2'730'000
Total Zusatzbeitrag				682'500	682'500	682'500	682'500	2'730'000
Total BFSV und Zusatzbeitrag				991'200	991'200	991'200	991'200	3'964'800

Insgesamt führt das für die Leistungsperiode 2022–2025 zu Kosten von 3,96 Millionen Franken. Der BFSV-Teil von 1,23 Millionen Franken ist finanzrechtlich gebunden (vgl. Kapitel 2.5 Rechtsgrundlagen). Die Aufgabenkompetenz liegt beim Regierungsrat. Die Zusatzbeiträge von 2,73 Millionen Franken werden finanzrechtlich als neu eingestuft (vgl. Kapitel 2.5 Rechtsgrundlagen). Sie werden im Rahmen dieser Vorlage dem Landrat zur Bewilligung unterbreitet.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Es ist ein erklärtes strategisches Ziel des Bundes wie des Kantons Basel-Landschaft, dass 95 % der Schülerinnen und Schüler einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen (Kapitels 1.6 «Bildung und Innovation» der Langfristplanung des Aufgaben- und Finanzplans 2021–2024). Die LBB leistet hierzu einen kleinen, aber wichtigen Beitrag.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Jedes Kind hat bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung (§ 4 Absatz 1 Bildungsgesetz, ([SGS 640](#))). Die LBB ermöglicht mit den Ausbildungsplätzen für die Zielgruppe 1, dass auch Jugendliche, die in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungsmöglichkeiten haben, einen Anschluss auf der Sekundarstufe II erreichen können. Dabei gewährleistet sie die Ansprüche der Lernenden nach §§ 31 ff und § 43 des Bildungsgesetzes.

Die Gewährleistung des Berufsfachschulunterrichts ist gemäss Berufsbildungsgesetz Aufgabe der Kantone. Gestützt auf § 16 des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) kann der Kanton Bildungsangebote durch Dritte erbringen lassen.

Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages mit den LBB liegt gemäss § 77 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) beim Regierungsrat. Soweit es sich um gebundene Ausgaben handelt, liegt auch die Ausgabenkompetenz beim Regierungsrat (§ 38 Absatz 2 Bstb. A Finanzhaushaltsgesetz ([SGS 310](#))). Dies gilt für den ordentlichen Beitrag pro auszubildende Person und Jahr gemäss interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung ([BFSV](#)) für alle Lernenden. Dies gilt aber nicht für den zusätzlichen Beitrag für Jugendliche der Zielgruppe 1. Der Anspruch ist zwar gesetzlich geregelt, für die Höhe des Zusatzbeitrags der Zielgruppe 1 fehlt aber eine hinreichende gesetzliche Regelung. Daher ist der um die Zusatzbeiträge für die Zielgruppe 1 erhöhte Gesamtbetrag über die Vertragsdauer durch den Landrat zu genehmigen gemäss § 38 Absatz 2 Bstb. a Finanzhaushaltsgesetz ([SGS 310](#)), wobei der Landratsbeschluss aufgrund der Ausgabenhöhe gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum untersteht.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>[Text oder Verweis auf anderes Kapitel] (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>							
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)							
X	Neu		Gebunden	X	Einmalig		Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2501	Kt:	36350010	Kontierungsobj.:	501886
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung		
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				2'730'000		

Investitionsrechnung

Ja

Nein

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2022	2023	2024	2025]	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand	2501	36	682'500	682'500	682'500	682'500	2'730'000
A	Bruttoausgabe			682'500	682'500	682'500	682'500	2'730'000
E	Beiträge Dritter*		6					
	Nettoausgabe			682'500	682'500	682'500	682'500	2'730'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Erhöhung der Beiträge ist im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 noch nicht eingestellt. Der Regierungsrat wird die Mittel in den Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 einstellen.

	2021	2022	2023	2024	2025	Total 2022–2025
AFP 2021–2024	548'000	548'000	548'000	54800	548'000	
AFP 2022–2025 (gemäss Vorlage)	548'000	682'500	682'500	682'500	682'500	
Differenz	0	134'500	134'500	134'500	134'500	538'000

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die direkten Aufwände der BKSD bestehen in den Verhandlungen mit der Leistungserbringerin, im Controlling auf Grundlage der Leistungsvereinbarung und in der Überprüfung der Rechnungsstellungen. Die Übertragung einer kantonalen Aufgabe an Dritte beinhaltet standardmässig Aufgaben zur Wahrung der Interessen des Kantons Basel-Landschaft.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

LFP 6	Vgl. Kapitel 2.4
-------	------------------

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Jugendlichen, die im 1. Arbeitsmarkt keine Chance haben, einen Lehrabschluss zu ermöglichen.	Ohne das Angebot verschlechtert sich der Social Return on Investment, da diese Jugendliche keinen Anschluss in der Berufsbildung finden und daher früher oder später in der Sozialhilfe landen.
Beitrag zur Erreichung des Ziels, dass 95 % aller Jugendlichen einen Anschluss auf der Sek II-Stufe erreichen.	

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Der Vertrag tritt ab 1.1.2022 in Kraft.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

Dank dem speziellen Setting der LBB erlangen Jugendliche einen Lehrabschluss, die in der Privatwirtschaft keine, oder nur geringe Ausbildungschancen haben, und stehen der Wirtschaft als gutausgebildete Fachkräfte zur Verfügung. Erwähnenswert ist zudem, dass die Produkte und Dienstleistungen der Betriebe der LBB – Gärtnerei, Mechanik und Schreinerei – durchwegs marktgängig sind und auch zu Marktpreisen angeboten werden.

Risikobeurteilung:

vgl. Risiken (Chancen und Gefahren).

Gesamtbeurteilung:

Die Zusammenarbeit mit der LBB hat sich für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt bewährt und soll weitergeführt werden. Dank dem speziellen Setting der LBB gelangen Jugendliche, die aufgrund von Lernschwierigkeiten, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten in der Privatwirtschaft keine, oder nur geringe Ausbildungschancen haben, zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II. Eine vergleichbare Bildungsinstitution für sozial indizierte Jugendliche mit der Möglichkeit, in verschiedenen Berufen einen eidgenössisch anerkannten Abschluss zu erwerben, gibt es in der Region Basel nicht.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Das Geschäft hat keine Auswirkungen auf die KMU und die Gemeinden.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis vom Vertrag der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel betreffend Ausrichtung eines Betriebsbeitrags für die Jahre 2022–2025.
2. Für die Zusatzbeiträge für höchstens 13 Lernende der Zielgruppe 1 in der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel wird für die Jahre 2022–2025 eine neue einmalige Ausgabe von 2'730'000 Franken bewilligt.
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal, 8. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Vertrag der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel betreffend Ausrichtung eines Betriebsbeitrags für die Jahre 2022–2025

Landratsbeschluss

über XXXX

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis vom Vertrag der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel betreffend Ausrichtung eines Betriebsbeitrags für die Jahre 2022–2025.
2. Für die Zusatzbeiträge für höchstens 13 Lernende der Zielgruppe 1 in der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel wird für die Jahre 2022–2025 eine neue einmalige Ausgabe von 2'730'000 Franken bewilligt.
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: